

RS OGH 1997/3/14 12Os159/96, 12Os72/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1997

Norm

StGB §293

Rechtssatz

In dem bei der Inskription vorgelegten Maturazeugnis wird unter Angabe der jeweiligen Leistungsbeurteilung lediglich wahrheitsgemäß bestätigt, daß sich der Angeklagte vor der zuständigen Externistenprüfungskommission der Reifeprüfung unterzogen und diese bestanden hat. Daß er sich die Zulassung durch Umgehung zahlreicher Vorprüfungen erschlichen hat, findet in dieser (echten) Urkunde keinen wie immer gearteten Niederschlag und ändert an ihrer inhaltlichen Richtigkeit somit nichts (12 Os 45/96). Sie wurde daher zu Unrecht als falsches Beweismittel ("Lugurkunde") beurteilt.

Entscheidungstexte

- 12 Os 159/96
Entscheidungstext OGH 14.03.1997 12 Os 159/96
- 12 Os 72/97
Entscheidungstext OGH 07.08.1997 12 Os 72/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107023

Dokumentnummer

JJR_19970314_OGH0002_0120OS00159_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at